

Rechtsdienst
lic. iur. Jamean Häring
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
Telefon 062 835 25 49 (direkt)
062 835 25 40 (Sekretariat)
Fax 062 835 25 39
E-Mail jamean.haering@ag.ch

ACTARES
AktionärInnen für nachhaltiges
Wirtschaften
Frau Irmgard Langone
Postfach
3000 Bern 23

Aarau, 14. Februar 2011 hä/rsi

Steuerliche Abziehbarkeit von freiwilligen Leistungen an den Verein ACTARES

Sehr geehrte Frau Langone

In der oben genannten Angelegenheit bedanken wir uns für Ihre E-Mail vom 14. Dezember 2010.

1.

Der Verein ACTARES ist gemäss Verfügung des Kantons Genf vom 20. Juni 2008 wegen wegen Gemeinnützigkeit/öffentlichen Zwecken steuerbefreit.

2.

Gestützt auf diese Verfügung des Sitzkantons bestätigen wir, dass aargauische Steuerpflichtige freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein ACTARES steuerlich in Abzug bringen können, wenn diese in der Steuerperiode CHF 100.-- erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40 lit. k StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG).

3.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode neu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG). Wir ersuchen Sie deshalb, uns Änderungen in den Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung der juristischen Person mitzuteilen.

4.

Ohne Gegenbericht gehen wir davon aus, dass der Verein ACTARES einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

Die eingereichten Unterlagen verbleiben ohne anderweitigen Bescheid Ihrerseits bei unseren Akten.

Wir hoffen, Ihnen mit der vorliegenden Stellungnahme zu dienen.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT

Rechtsdienst



lic. iur. Jamean Häring
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte